

**SATZUNG**  
**der Ortsgemeinde Niersbach**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte**  
**vom 10.12.2019**

Der Gemeinderat Niersbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

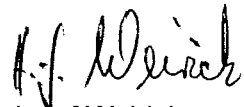
- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Schutzhütte außer Kraft.

Niersbach, den 14.05.2021

Ortsgemeinde Niersbach



Josef Weirich  
Ortsbürgermeister



**Anlage**  
**zur**  
**Satzung der Ortsgemeinde Niersbach**  
**über die**  
**Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte**  
vom 10.12.2019

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| a. Für Benutzergruppen    | 40,00 € |
| b. Für jeden weiteren Tag | 20,00 € |

Die Nutzungszeit beginnt am ersten Tag um 12.00 Uhr und endet am nächsten Tag um 12.00 Uhr.

2. Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 100,00 € zu zahlen, die nach ordnungsgemäßer Übergabe nach der Nutzung erstattet wird.
3. In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für die Beleuchtung enthalten. Die Innen- und Außenreinigung ist durch die Benutzer am Tage nach der Benutzung bis 12.00 Uhr durchzuführen.
4. Soweit Nutzungen nicht nach Nr. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

